



Frau Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Köln, 29.04.2016

Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16 WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/3825**  
  
A07

**Öffentliche Anhörung am 03.05.2016 im Haushalts- und Finanzausschuss zu  
LT-Drs. 16/9597 und 16/11217 – Bargeldgeschäfte und Geldwäschebekämpfung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

wir danken für die Möglichkeit, als Berufsverband der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen dieser Anhörung zum Thema Bargeldgeschäfte und Geldwäschebekämpfung als Sachverständige gehört zu werden.

Zurzeit liegen noch keine konkreten gesetzgeberischen Pläne auf dem Tisch. In der politischen Diskussion befinden sich zum einen Überlegungen, dass Bargeschäfte als Handelsgeschäfte ab einer bestimmten Größenordnung unzulässig sein sollen, so dass sie nur per Banküberweisung getätigt werden könnten; hier ist von einer Größenordnung in Höhe von 5.000 Euro die Rede. Darüber hinaus wird erwogen, Banknoten abzuschaffen, die einen höheren Wert als 500 Euro haben. Die Europäische Zentralbank könnte bereits auf ihrer am 4. Mai anstehenden Sitzung auch gegen die Stimme Deutschlands beschließen, die Produktion von 500-Euro-Scheinen einzustellen.

Ziel dieser Pläne soll eine weiter verbesserte Bekämpfung der Geldwäsche sein.

Mitglied im Deutschen Steuerberaterverband

Anschrift  
Von-der-Wettern-Straße 17 · 51149 Köln  
Telefon 02203 993090  
Telefax 02203 993099  
[www.stbverband-koeln.de](http://www.stbverband-koeln.de)  
[geschaeftsstelle@stbverband-koeln.de](mailto:geschaeftsstelle@stbverband-koeln.de)

Bankverbindungen  
Sparkasse KölnBonn BLZ 370 501 98 Kto.-Nr. 6 612 287  
IBAN DE02 3705 0198 0006 6122 87 SWIFT-BIC COLSDE33  
Postbank Köln BLZ 370 100 50 Kto.-Nr. 146 900 505  
IBAN DE81 3701 0050 0146 9005 05 SWIFT-BIC PBNKDEFF



## 1.) Ausgangspunkte de lege lata

Gegenwärtig erfolgt die unmittelbare Bekämpfung der Geldwäsche vor allem über das so genannte Geldwäschegesetz.

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG) enthält in § 2 Abs. 1 GWG einen umfangreichen Katalog von Verpflichteten, soweit sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs handeln: Z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Immobilienmakler, Spielbanken und Glücksspielanbieter im Internet. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 GWG sind auch „Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte“ in Ausübung ihres Berufes Verpflichtete.

Die im GWG normierten Pflichten lassen sich in Sorgfalts- und damit zusammenhängende Aufzeichnungspflichten, die Pflicht zur Vorhaltung interner Sicherungsmaßnahmen sowie die Verdachtsanzeigepflichten einteilen (Kallert, DStR 2008, 1661).

Die **Allgemeinen Sorgfaltspflichten** sind gemäß § 3 Abs. 2 GWG in **folgenden Fällen** zu erfüllen:

- Im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 GWG);
- Im Falle der Durchführung einer außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung anfallenden Transaktion im Wert von 15.000 Euro oder mehr, wobei dieser Grenzwert nicht durch Aufspaltung in einzelne Geschäfte unterlaufen werden kann (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 GWG);
- Im Falle des Vorliegens von Tatsachen, die einen Verdacht einer Straftat der Geldwäsche (§ 261 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung begründen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 GWG);
- Im Falle von Zweifeln, ob die Identitätsangaben des Mandanten zutreffend sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 GWG).

Liegt ein derartiger Fall vor, hat der Verpflichtete folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- Identifizierung des Vertragspartners (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GWG);
- Einholung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GWG);
- Abklärung und ggf. Identifizierung eines hinter dem Mandanten stehenden wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GWG);
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GWG).

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben in der Regel langfristige Geschäftsbeziehungen zu ihren Mandanten. Bei Aufnahme einer dauerhaften Geschäftsbeziehung

stellen sie Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art, Nummer und ausstellende Behörde gemäß dem zur Legitimation vorgelegten Ausweis des Mandanten fest. Die getroffenen Feststellungen werden aufgezeichnet und aufbewahrt. Die handelsüblichen Softwareprogramme zur Buchhaltung und Erstellung der Bilanzen stellen entsprechende Eingabefelder zur Verfügung.

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 GWG stellt für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe eine Selbstverständlichkeit dar.

§ 11 GWG beschreibt die wichtige Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen. Bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 StGB (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird, hat der Berufsangehörige die Finanztransaktion unverzüglich anzuzeigen. Eine Verdachtsmeldung ist über die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zur Weiterleitung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu richten. Die BStBK hat keinen Bewertungsspielraum, sondern ist nur Durchlaufstation. Dies hat zum Ziel, der BStBK die erforderliche Sachnähe zum Verfahren zu verschaffen, so dass diese in der Folge die Berufsangehörigen regelmäßig über die Typologie und Methoden der Geldwäsche und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterrichten kann (Maxl, in: Busse, Goetz etc, Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, 3. Aufl. 2012, § 57 Rn. 249).

Die Rechtsprechung hat die Verpflichtungen nach § 11 GWG als zulässige Durchbrechung der berufsrechtlichen, strafbewehrten Schweigepflicht angesehen (EuGH, Urt. v. 26.6.2007, C-305/05, DStR 2007, 1647).

Auch die Anzeigepflichten gemäß § 11 GWG werden von den Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe gewissenhaft wahrgenommen und konsequent umgesetzt.

Dementsprechend geht auf die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe ein erheblicher Anteil der bekannt gewordenen Verdachtsanzeigen nach § 11 GWG zurück. Der größte Teil dieser Anzeigen entfällt naturgemäß auf die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Die Nichtbeachtung der Pflichten nach dem GWG ist im Übrigen bußgeldbewehrt. Verstöße, insbesondere ein solcher gegen die Verdachtsanzeigepflicht, können mit einem Bußgeld bis zu 100.000 € geahndet werden.

Über das GWG hinaus ergeben sich weitere besondere Sorgfaltspflichten, die in erster Linie fiskalischen Zwecken und daneben auch der Geldwäschebekämpfung dienen, aus den Buchhaltungs- und Bilanzierungspflichten, die vielfach in den Erlassen des Bundesfinanzministeriums verfasst sind.

Insbesondere haben auch Einnahmenüberschussrechner nach § 4 Abs. 3 EStG unter Umständen ein Kassenbuch zu führen. Die Finanzverwaltung leitet diese Pflicht aus dem Zusammenwirken einer Vielzahl von einzelnen Normen ab, insbesondere aus § 22 UStG, §§ 140 - 148 AO, § 63 UStDV, und verlangt, jeden Geschäftsvorfall einzeln aufzuzeichnen. Nur diese Einzelaufzeichnung gewährleistet eine lückenlose Prüfung der Barvorfälle.

Aufgrund des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 betreffend die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften sowie aufgrund des Schreibens vom 14.11.2014 betr. die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), Rdnr. 39, sind alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit der Kasse erzeugter Rechnungen unveränderbar, vollständig und digital aufzubewahren. Ist die Kasse nicht in der Lage, Einzeldaten zu speichern, und können auch keine Daten für die Betriebsprüfung exportiert werden, reicht es aus, wenn ein vollständiger Tagesendsummenbon aufbewahrt wird. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich zu erfassen, § 146 Abs. 1 Satz 2 AO.

## **2.) Einschätzungen de lege ferenda**

Die vorhandenen Regelungen sind unseres Erachtens ausreichend.

Bargeldzahlungen gehören weltweit und auch in Deutschland zum täglichen Leben. Es gibt viele sehr gute und nachvollziehbare Gründe, auch größere Mengen an Bargeld vorzuhalten und dann natürlich auch damit zu bezahlen.

Aktuelle Zahlen der Deutschen Bundesbank zeigen, dass die Bargeld-Nachfrage auf den Rekordwert von 1,1 Billionen Euro gestiegen ist (FAZ vom 27.04.2016). Das liegt nach Angaben der Deutschen Bundesbank unter anderem daran, dass der Euro – wie auch der US-Dollar – die Eigenschaft einer stabilen internationalen Leitwährung hat. Zudem war die Inflation des Euro stets gering.

Bargeldvermögen ist auch ein absolut üblicher Bestandteil risikodiversifizierter Vorsorge für Zwecke unternehmerischer Investitionen einerseits sowie der Altersvorsorge andererseits.

Wer nun ausgerechnet den wertvollsten Euro-Schein, den 500-Euro-Schein, abschafft, untergräbt das Vertrauen in den Wert dieser Währung und in den Wert der Vorsorge für unternehmerische und private Zwecke. Nebenfolge ist im Übrigen, dass die Aufbewahrung höherer Geldbeträge statt in 500er-Scheinen in 100er-Scheinen dazu führt, dass man das fünffache Raumvolumen in einem Tresor benötigt.

Die Befürchtung liegt nahe, dass man auf Dauer und schrittweise Bargeld gänzlich abschaffen und Bargeldgeschäfte vollkommen untersagen möchte.

Dies wäre ein Paradigmenwechsel, und man würde insbesondere ältere Menschen entmündigen, die mit Sicherheit keine Überlegungen in Richtung Geldwäsche etc. anstellen.

Nicht nur privat oder unternehmerisch genutzte Fahrzeuge werden häufig bar bezahlt. Bei unternehmerischen Investitionen jeglicher Art wird nicht selten vorhandenes Ersparnis auch über Bargeld eingesetzt. Höhere Bargeldbeträge sind dabei selbstverständlich.

Banken und Unternehmen wie auch die steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe hinterfragen permanent und intensiv Zahlungen mit größeren Geldbeträgen und lassen sich die Herkunft erklären und nachweisen. Darauf, dass ein Großteil der Verdachtsanzeigen nach § 11 GWG auf die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe zurückgeht, ist noch einmal hinzuweisen.

Unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Geldwäsche ist eine Einschränkung des Bargeldverkehrs bereits gegenwärtig nicht nachvollziehbar.

Zudem liegt aktuell ein Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie ein Entwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vor. Durch das Gesetz sollen technische Maßnahmen eingeführt werden, die verhindern, dass Grundaufzeichnungen unerkannt nachträglich geändert oder gelöscht werden können.

Dieser Gesetzentwurf wird von den Verbänden steuerberatender und wirtschaftsprüfender Berufe intensiv begleitet und unterstützt.

Somit besteht einerseits aufgrund der vorhandenen und andererseits der geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen keine Notwendigkeit, die in der Diskussion befindlichen Überlegungen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

RA/FAStR Dr. Wilfried Bachem

– Geschäftsführer –

gez.

StB Lars Nottelmann

– Mitglied des Vorstandes –